

3204 E - 1
Amtsgericht Kleve
Das Präsidium

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan gültig ab 01.10.2024

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem 01.10.2024 geändert.

A. Allgemeine Zuständigkeiten

I. Direktorin des Amtsgerichts Rasche-Iwand:

1. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung
2. Nachlasssachen
3. Bestand der Abteilung 36
4. Teilnahme am Turnussystem: siehe B.9b) jj.

Vertreter: 1) RAG Buckels
2) Richter Bölting

II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen (Buchstaben A-K) sich in Goch, Uedem oder Bedburg-Hau und nicht unter III.1. oder XVI. anderweitig zugewiesen oder in Kleve im St. Antoniushospital oder im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
2. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit sich die Betroffenen im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
3. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag (gerade KW)

Vertreter: 1) RAG Schultze
2) RinLG van Endern

3) Richterin Heßling

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze:

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht unter II.2. anderweitig zugewiesen
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
3. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Frauen betroffen sind
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) soweit die Betroffenen (Buchstabenbereich L-Z) sich in Goch, Uedem und Bedburg-Hau befinden oder im Pflegeheim Mea Optima aufhalten und nicht unter XVI. anderweitig zugewiesen.
5. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Dienstag, Donnerstag (ungerade KW), Freitag

Vertreter: 1) RinAG Knickrehm
2) Richterin Heßling
3) RinLG van Endern

IV. RAG Buckels:

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3 (OE 101 und 9)
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 4 – 9
5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0 und 1

Vertreter: 1a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3.
1b) RinAG Förster zu 4.-5.
2a) Richter Bölting zu 1.-3.
2b) DinAG Rasche-Iwand zu 4.
2c) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 5.
3) RAG Glettenberg zu 5.

V. RAG Prof. Dr. Lieckfeldt:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, O, P, Q, S, T, U, V, W, Y
2. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
3. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2 und 6
4. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG
5. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Männer betroffen sind (Aktenzeichen mit ungerader Endziffer)

- Vertreter:
- 1) RAG Glettenberg
 - 2a) RinAG Biersching zu 1.
 - 2b) RinAG Förster zu 2.-4.
 - 2c) RAG Dr. van Endern zu 5.
 - 3) RAG Buckels zu 3.

VI. RAG Kassenbeck:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht soweit nicht unter XIII.1. anders geregelt
2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G bis J, N und O mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XIII.4. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters im Buchstabenbereich G bis J, N und O oder eines Schöffengerichts betreffen, soweit nicht unter XIII.1. und 4. eine Sonderregelung getroffen ist

- Vertreter:
- 1) RinAG Vonderschen
 - 2) Richter Fröhlich

VII. RinAG Vonderschen

1. Vorsitz im Jugendschöffengericht
2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.
4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen
6. Aufgaben des Güterichters nach § 278 V ZPO
7. Richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen

- Vertreter: 1a) RAG Kassenbeck zu 1.-5.

- 1b) RinAG Förster zu 6.-7.
- 2) RAG Staczan zu 1.-5.

VIII. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B,C, F, H, I, J, X,Z
2. Adoptionssachen
3. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG
4. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Männer betroffen sind (Aktenzeichen mit gerader Endziffer)

- Vertreter:
- 1a) RinAG Biersching zu 1.-3
 - 1b) RAG Prof.Dr. Lieckfeldt zu 4.
 - 2a) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 1.-3.
 - 2b) RAG Dr. van Endern zu 4.

IX. RinAG Biersching

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich D, G, K, L, M, N,R
2. Personenstandssachen

- Vertreter:
- 1) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt
 - 2) RAG Glettenberg

X. RinAG Förster

1. Insolvenzsachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 8 und 9
3. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
4. Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen
5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
6. Aufgaben des Güterichters nach § 36 V FamFG

- Vertreter:
- 1a) RAG Buckels zu 1.- 3.
 - 1b) Richter Fröhlich zu 4.-5.
 - 1c) RinAG Vonderschen zu 6.
 - 2a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.

- 2b) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 2.
- 2c) RAG Kassenbeck zu 3.u. 4.
- 3) RAG Glettenberg zu 2.

XI. RinAG Adamhanoglu

Nicht verteilte richterliche Geschäfte

- Vertreter:
- 1) RinAG Vonderschen
 - 2) RAG Dr. van Endern

XII. RAG Dr. van Endern

- 1. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gem. § 81 OWiG (soweit nicht unter XIII.4. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich
- 2. Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
- 3. Beratungshilfesachen

- Vertreter:
- 1) RinAG Vonderschen
 - 2) RinAG Förster

XIII. RAG Staczan

- 1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht anzuwenden ist
- 2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich L bis Z betroffen sind
- 3. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich P bis Z
- 4. Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden sind. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
- 5. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich P bis Z sowie Urteile in einer Steuerstrafsache i.S. von XIII.1. und 4. betreffen

- Vertreter:
- 1a) RAG Kassenbeck zu 1.
 - 1b) Richter Fröhlich zu 2.-5.
 - 2) RinAG Vonderschen

- 3) RAG Kassenbeck zu 2.-4.

XIV. RichterIn am Landgericht van Endern

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kranenburg oder Kleve (Buchstaben L-Z) aufhalten und nicht unter II.1 anderweitig zugewiesen

- Vertreter:
- 1) RichterIn Heßling
 - 2) RinAG Knickrehm
 - 3) RAG Schultze

XV. RichterIn am Amtsgericht Walter

Privatklagesachen

- Vertreter:
- 1) RAG Staczan
 - 2) RAG Kassenbeck
 - 3) RinAG Vonderschen

XVI. RichterIn Heßling

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Bedburg-Hau in der Einrichtung newcare home Moyland, newcare home Till, newcare home Bedburg-Hau oder Clivia Betreuungszentrum Altes Rathaus oder in Kalkar sowie in Kleve (Buchstaben A – K) aufhalten und soweit nicht unter II.1. oder III.4. anderweitig zugewiesen.

- Vertreter:
- 1) RinLG van Endern
 - 2) RAG Schultze
 - 3) RinAG Knickrehm

XVII. Richter Fröhlich

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F und K bis M, soweit nicht unter XIII.4. eine Sonderregelung getroffen ist
2. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich A bis F und K bis M betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von XV.3. dieses Geschäftsverteilungsplans

3. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich A-K betroffen sind
4. Entscheidungen nach PoIG NRW und nach BPolG

Vertreter:

- 1) RAG Staczan
- 2) RAG Kassenbeck
- 3) RinAG Vonderschen

XVIII. Richter Bötting:

1. Bestand der Abteilung 35
2. Bestand der Abteilung 30
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.

Vertreter:

- 1a) RAG Buckels zu 1. und 3. (Turnus Abt. 35)
- 1b) DinAG Rasche-Iwand zu 2. und 3.(Turnus Abt. 30)
- 2a) DinAG Rasche- Iwand zu 1. und 3. (Turnus Abt. 35)
- 2b) RAG Buckels zu 2. und 3.(Turnus Abt. 30)
- 3) RAG Dr. van Endern

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RinAG Biersching
- b) RAG Buckels
- c) RinAG Förster
- d) RAG Schultze

zu b), c) und d) als Vertreter und insoweit, als RinAG Biersching selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeitssachen.

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Zuständigkeit in Familiensachen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" u.ä. bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr"

usw. Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts Anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wiederaufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfefantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

- | | | | |
|-----------------------|--------------|---|-------------------|
| a) RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 28 (10) |
| b) Ri Bölting | Turnusanzahl | 8 | Abteilung 35 (13) |
| c) Ri Bölting | Turnusanzahl | 4 | Abteilung 30 (12) |
| d) DinAG Rasche-Iwand | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 36 (14) |
| e) RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 3 (9) |
| f) RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 3 (101) |

c)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet

der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:

zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10)

Vertretung: Fallen die planmäßigen Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstal - bei gleichem Dienstal im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen. Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: DinAG Rasche-Iwand und RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

11)

Für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haftsachen (auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende) sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NW/BPoIG und in Abschiebehaftsachen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 15:30 Uhr gilt im Falle der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit des ordentlichen Dezernenten folgende Tagbereitschaftsregelung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Förster	Staczan (ungerade KW) Fröhlich (gerade KW)	Förster	Staczan	Fröhlich
Vertretung: 1. Staczan	1. Fröhlich (gerade KW) Staczan (ungerade KW)	1. Fröhlich	1. Förster	1. Staczan
2. Fröhlich	2. Förster	2. Staczan	2. Fröhlich	2. Förster
3. Vonderschen	3. Vonderschen	3. Kassenbeck	3. Kassenbeck	3. Vonderschen
4. Kassenbeck	4. Kassenbeck	4. Vonderschen	4. Vonderschen	4. Kassenbeck

12)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 05.09.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Rasche-Iwand

Knickrehm

(urlaubsbedingt verhindert)

Gallasch

(urlaubsbedingt verhindert)

Vonderschen

Kassenbeck